

# **Richtlinien zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis an der Universität für Bodenkultur**



## **Präambel**

Wissenschaftliche Arbeit dient dem Erkenntnisgewinn, die Tätigkeit der Forscherinnen und Forscher an der Universität für Bodenkultur ist dabei, unserem Leitbild entsprechend, getragen von einem hohen Verantwortungsbewusstsein gegenüber den Mitmenschen und der Umwelt. Die Forschungstätigkeit die zur Sicherung der Lebensgrundlagen zukünftiger Generationen und zur nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen beiträgt wird durch die stete Anwendung des Vorsorgeprinzips geleitet. Daneben ist für einen hohen ethischen Stellenwert der wissenschaftlichen Tätigkeit in der Gesellschaft die Redlichkeit der Wissenschaftlerin /des Wissenschaftlers ein unabdingbares Grundelement. Im Gegensatz zu dem manchmal schwer abzugrenzenden Irrtum widerspricht Unredlichkeit in der wissenschaftlichen Arbeit dem Wesen der Wissenschaft und der Verantwortung der Wissenschaftlerin /des Wissenschaftlers gegenüber der Gesellschaft. Redlichkeit ist durch kein Regelwerk zu ersetzen. Die Universität für Bodenkultur Wien möchte jedoch mit der vorliegenden Ordnung Rahmenbedingungen für die gute wissenschaftliche Praxis setzen, um dadurch Fehlverhalten zu verhindern, bzw. bei vorliegen derartiger Tatbestände regelnd und schlichtend einzugreifen.

## **A) Wissenschaftliches Fehlverhalten:**

1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird, insbesondere durch

a) Falschangaben wie

- das Erfinden von Daten,

- das Verfälschen von Daten, z. B. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne diese offen zu legen, oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,

- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),

b) die Verletzung geistigen Eigentums in bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze wie

- die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),

- die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),

- die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,

- die Verfälschung des Inhalts,

- die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind, oder

c) die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis,

d) die Sabotage von Forschungstätigkeit, einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt, sowie

e) die Beseitigung von Primärdaten, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

2) Wissenschaftliches Fehlverhalten besteht auch in einem Verhalten, aus dem sich eine Mitverantwortung für das Fehlverhalten anderer ergibt, insbesondere durch aktive Beteiligung, Mitwissen um Fälschungen, Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen oder grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

## **B) Allgemeine Prinzipien für wissenschaftliche Arbeiten**

Die Wissenschaftler der BOKU verpflichten sich grundsätzlich dazu nach den allgemeinen Prinzipien für gute wissenschaftliche Arbeiten zu handeln.

Dazu gehört unter anderem:

- lege artis zu arbeiten,
- Resultate zu dokumentieren,
- alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren,
- Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen,
- die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- die Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten.

Wir möchten in diesem Punkt auch auf die Punkte 1 – 5 der Richtlinien der Österreichischen Rektorenkonferenz für gute wissenschaftliche Praxis verweisen.

## **C) Oberste Prinzipien der Ombudsstelle:**

1) Schutz der Würde und des Guten Rufes aller Beteiligten muss oberste Priorität haben. Die gesetzlichen Vorgaben müssen dabei natürlich berücksichtigt werden.

2) Die Ombudsstelle muss für alle Angehörigen der BOKU, sowie für andere, die sich durch Verletzung der guten wissenschaftlichen Praxis durch Angehörige der BOKU betroffen fühlen, offen zugänglich sein.

3) Die Einleitung eines Untersuchungsverfahrens darf nicht von der Stellung der/des Beschuldigten abhängig gemacht werden.

4) Dem Beschuldigten sollte in jeder Phase des Verfahrens die Möglichkeit der Stellungnahme geboten werden.

5) Befangenheit von in einem Untersuchungsverfahren Involvierten gegenüber der/dem Beschuldigten muss sofort gemeldet werden.

6) Die/der Beschuldigte muss die Möglichkeit haben, auf eine mögliche Befangenheit eines Beurteilers ihres/seines Falles aufmerksam zu machen.

7) Bis zum Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens sind die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse streng vertraulich zu behandeln.

8) Das interne Verfahren ersetzt keine relevanten gesetzlichen Verfahren (z.B. Zivil- oder Strafrechtlich).

## **D) Einzurichtende Organe:**

Einrichtung einer Ombudsstelle an der Universität für Bodenkultur, Wien

- 1) Die Ombusstelle wird von einer Ombudsfrau/einem Ombudsmann geleitet. Die Ombudsfrau/der Ombudsmann dient als Ansprechperson für Universitätsangehörige, die Vorwürfe für wissenschaftliches Fehlverhalten vorzubringen haben. Die Ombudsfrau/der Ombudsmann berät als Vertrauensperson diejenigen, die ihn über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten oder Betrug informieren, und greift von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen er Kenntnis erhält.
- 2) Als Ombudsfrau/Ombudsmann kann nur ein/e in der Wissenschaft erfahrene/r Professor/in herangezogen werden.
- 3) Der Ombudsfrau/dem Ombudsmann stehen 2 Stellvertreter/innen für den Fall der Befangenheit oder der Abwesenheit zur Seite.
- 4) Mitglieder des Rektorats und Departmentleiter können nicht als Ombudsfrau/Ombudsmann oder deren/dessen Stellvertreter(in) bestellt werden. Die Ombudsfrau/der Ombudsmann und die 2 Stellvertreter werden vom Senat aufgrund eines Vorschlags des Rektorats und der (des) Senatsvorsitzenden für 3 Jahre gewählt.
- 5) Einrichtung einer Untersuchungskommission.  
Die Untersuchungskommission überprüft ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt und erstellt einen Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch im Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer. Die Untersuchungskommission wird ad hoc für den jeweiligen Fall (fachspezifisch) von der Ombudsfrau/ dem Ombudsmann und ihren/seinen Stellvertreterinnen/ern zusammengestellt. Sie besteht aus vier habilitierten Universitätslehrern, mindestens zwei davon aus dem Professorenstand und einer (einem) Vorsitzenden. Die Ombudsfrau / der Ombudsmann bzw. die/der Stellvertreter/in führt den Vorsitz der Kommission.

## **E) Verfahren:**

### **I) Vorprüfung:**

- 1) Die Ombudsfrau/der Ombudsmann nimmt die Vorwürfe über wissenschaftliches Fehlverhalten oder Betrug entgegen. Anonyme Anschuldigungen werden nicht verfolgt. Die Ombudsstelle kann unter besonderen Umständen auch von sich heraus tätig werden, bzw. auch auf Ersuchen des Rektorates, Senates und der Arbeitsgruppe Forschung (Forschungssprecher der Departments).
- 2) Feststellung ob überhaupt gerechtfertigte Hinweise auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegen. (siehe Punkt Wissenschaftliches Fehlverhalten)
- 3) Bei begründetem Verdacht wird das Rektorat verständigt, welches die Untersuchung des Falls durch die Untersuchungskommission einleitet.
- 4) Sollte sich der Verdacht als unbegründet herausstellen, wird das Verfahren eingestellt. Falls die/der Beschuldigte jedoch wünscht, die Untersuchungskommission dennoch einzusetzen muss dies gewährleistet sein.

### **II) Untersuchung durch die Kommission:**

- 1) Der oder dem Betroffenen muss die Möglichkeit gegeben werden binnen 3 Wochen zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Bei Abwesenheit ist diese Frist gegebenenfalls von der Kommission entsprechend zu verlängern. Die belastenden und entlastenden Tatsachen und Beweismittel sind schriftlich zu dokumentieren.
- 2) Die Kommission tritt spätestens 14 Tage nach Ablauf der Frist zur Beratung zusammen.
- 3) Die Beratung der Kommission erfolgt mündlich und ist nicht öffentlich zugänglich.
- 4) Die Kommission kann Fachexperten in beratender Funktion hinzuziehen.
- 5) Der/dem Beschuldigten muss ausreichend Gelegenheit gegeben werden sich zu rechtfertigen.
- 6) Die/der Beschuldigte kann eine Person seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen.
- 7) Die Untersuchungskommission ist berechtigt, alle der Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen.
- 8) Beschlüsse der Kommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 9) Bei Feststellung eines Fehlverhaltens wird das Rektorat und der Senat benachrichtigt. Entscheidungen über Ahndung und Konsequenzen werden je nach den Umständen des Einzelfalls getroffen.